

## **Mission 21**

# **Reglement zum Verhaltenskodex**

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Einleitung</b>	<b>2</b>
<b>2. Geltungsbereich und Zweck</b>	<b>2</b>
<b>3. Individuelle Verhaltensregeln</b>	<b>3</b>
<b>4. Institutionelle Regeln</b>	<b>4</b>
<b>5. Sexuelle Belästigung, Missbrauch und Ausbeutung</b>	<b>4</b>
<b>6. Schutz und Sicherheit von Kindern</b>	<b>5</b>
<b>7. Weitere Regeln für persönliches Verhalten</b>	<b>6</b>
<b>8. Erklärung zur persönlichen Verpflichtung</b>	<b>7</b>

## 1. Einleitung

- 1.1 Das Leitbild von Mission 21<sup>1</sup> bekräftigt: «Wir treten ein für ein Leben in Würde. (...) Alle Frauen und Männer haben die gleichen Rechte. Wir setzen uns für die Überwindung von Benachteiligungen ein, sei es auf Grund des Geschlechts, der Sprache, der Ethnizität, des Alters, der Herkunft und auch der Religion. Die Menschenrechte sind dabei richtungsweisend.» Das Leitbild hält weiter fest: «Qualitätsstandards internationaler Zusammenarbeit, ein effizienter und wirkungsorientierter Einsatz der Mittel sowie das Prinzip, mit Projekten und Programmen keinen Schaden und keine neuen Konflikte zu verursachen, sind für uns bindend.»
- 1.2 Als eine auf dem Glauben gegründete Organisation vertritt Mission 21 folgende Grundsätze: Alle Menschen sind nach dem Ebenbild Gottes geschaffen; sie erlangen ihre Würde aus dieser Quelle des Lebens – unabhängig von Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter, sozialer Klasse, ethnischer Zugehörigkeit und/oder Behinderung und anderen Merkmalen; daher müssen alle Menschen respektiert und geschützt werden. Dieses im Evangelium verwurzelte Verständnis muss sich kohärent in der Strukturierung der Organisation und in allen Interaktionen zwischen den Menschen bei ihrer Arbeit ausdrücken. Persönliche Verhaltens- und Handlungsweisen sind Teil von Gottes Berufung, eine Gemeinschaft des Vertrauens und des Respekts aufzubauen. Diese Werte des Vertrauens und Respekts sind in der Arbeitsumgebung, der Struktur und den Programmen der Organisation verankert.
- 1.3 Persönliche Verhaltensweisen können dieses Vertrauens- und Respektverhältnis manchmal beeinträchtigen. Auch wenn solche Probleme auftreten können, untergraben sie weder die Werte der Organisation, noch mindern sie ihr Verständnis der eigenen Identität als eine Gemeinschaft, die auf Liebe, Vertrauen und Respekt beruht. Als Teil des Selbstverständnisses der Organisation ist dieses Eingeständnis menschlicher Schwäche der erste Schritt, um sie in angemessener, pflichtbewusster und transparenter Weise anzusprechen und damit umzugehen. Um dies zu erreichen, definiert Mission 21 sorgfältig verbindliche Verfahren und Richtlinien sowie Beschwerdeverfahren, die allgemein bekannt und leicht zugänglich sind.
- 1.4 Mission 21 ist den Grundsätzen des verantwortungsvollen Führens – Transparenz, Mitbestimmung und Verantwortlichkeit – verpflichtet. Jede Form von Fehlverhalten ist streng untersagt. Durch diese Arbeitsweise ist Mission 21 in der Lage, ihren Auftrag zu erfüllen und zu einem Leben in Würde beizutragen.

## 2. Geltungsbereich und Zweck

- 2.1 Das Reglement zum Verhaltenskodex (im Folgenden: «Reglement») dient zwei grundlegenden Zwecken: der Förderung der Verantwortlichkeit und der Darlegung der Hauptaufgaben der Mitarbeitenden. Die in diesem Dokument definierten Standards gelten für alle Mitarbeitenden; für die Zwecke dieses Reglements bezeichnet der Begriff «Mitarbeitende» alle Personen, die für Mission 21 arbeiten oder die Organisation vertreten (einschliesslich Temporär-

---

<sup>1</sup> Leitbild für Mission 21 (<https://www.mission-21.org>)

und Festangestellte, Vorstandsmitglieder, Berater oder Beraterinnen und alle Personen, die einen Vertrag unterzeichnen, der alle erforderlichen Richtlinien und Reglemente enthält). Dieses Reglement gilt auch für Freiwillige, die es unterzeichnet haben.

- 2.2 Projektverträge, die zwischen Mission 21 und ihren Partnerorganisationen abgeschlossen werden, enthalten eine Klausel zum vorliegenden Reglement. Die Partnerorganisationen verpflichten sich, einen Verhaltenskodex einzuführen, der für ihre Mitarbeitenden und Repräsentantinnen und Repräsentanten verbindlich ist.
- 2.3 Dieses Reglement folgt den Richtlinien des Eidg. Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und des Eidg. Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG). Als Mitglied des ACT-Bündnisses ist Mission 21 verpflichtet, den «Verhaltenskodex des ACT-Bündnisses zur Verhütung von Fehlverhalten, einschliesslich Korruption, Betrug, Ausbeutung und Missbrauch, einschliesslich sexueller Handlungen; und zur Gewährleistung des Kinderschutzes»<sup>2</sup> einzuhalten. Als Organisation, die im personellen Austausch in der Entwicklungszusammenarbeit tätig ist, hält sich Mission 21 auch an die «Qualitätsstandards für die Personelle Entwicklungszusammenarbeit» des Schweizerischen Verbands für Personelle Entwicklungszusammenarbeit (unité)<sup>3</sup>.
- 2.4 Als Verein nach Schweizer Recht mit Projekten und Partnerorganisationen in rund 20 Ländern hält sich Mission 21 an die Gesetzgebung der Länder, in denen sie tätig ist, sowie an die Schweizer Gesetzgebung. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem spezifischen Verhaltenskodex einer Partnerorganisation und dem Verhaltenskodex von Mission 21 in Verbindung mit diesem Reglement hat Letzterer Vorrang.
- 2.5 Mission 21 gewährleistet die Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze in der Schweiz und in den Ländern, in denen sie tätig ist, sowie die Einhaltung der Geheimhaltungsbestimmungen bezüglich persönlicher und/oder sensibler Daten von Begünstigten, Mitgliedern von Gemeinschaften, in denen sie tätig ist, von Partnern und Partnerinnen, Spenderinnen und Spendern und/oder anderen Interessengruppen, sofern diese nicht schon in einschlägigen nationalen oder internationalen Rechtsvorschriften oder in einer vertraglichen Verpflichtung bezüglich Transparenz und/oder Informationsfreiheit festgelegt sind.

Da jederzeit neue Fragen auftauchen können, ist die folgende Liste nicht abschliessend, enthält aber die wichtigsten Aspekte, die derzeit von grösster Bedeutung sind:

### **3. Individuelle Verhaltensregeln**

- 3.1 Alle Mitarbeitenden von Mission 21 stellen ihr Wissen und ihre Fähigkeiten voll und ganz in den Dienst von Mission 21, soweit dies für ihre Arbeit im Auftrag von Mission 21 erforderlich ist. Die Mitarbeitenden verpflichten sich, ihr Mandat

---

<sup>2</sup> <https://actalliance.org/documents/act-alliance-code-of-conduct/> (in Englisch)

<sup>3</sup> Qualitätsstandards für die Personelle Entwicklungszusammenarbeit: <https://www.unite-ch.org/en/standards-and-quality>

in angemessener, zuverlässiger, glaubwürdiger, wirksamer, zielgerichteter und kosteneffizienter Weise auszuführen und die ihnen anvertrauten materiellen und finanziellen Ressourcen mit der gebotenen Sorgfalt und im Einklang mit ihren Verpflichtungen zu verwalten.

- 3.2 Haben Mitarbeitende Grund zur Annahme, es sei im Rahmen von Mission 21-Aktivitäten zu Korruption, Betrug, sexuellem Missbrauch oder sexueller Belästigung gekommen, haben sie diesen Verdacht unverzüglich zu melden.

#### **4. Institutionelle Regeln**

- 4.1 Bei der Rekrutierung und der Anstellung von Mitarbeitenden werden Massnahmen ergriffen, um das Risiko von Fehlverhalten in Bezug auf sexuelle Ausbeutung, Missbrauch und Belästigung, Korruption und andere Formen des Missbrauchs zu minimieren.
- 4.2 Mission 21 garantiert, dass eine genaue, vollständige und gut dokumentierte Aufzeichnung all ihrer Aktivitäten geführt wird, um sich mit Vorwürfen wegen Betrug, Korruption, sexueller Ausbeutung und Missbrauch befassen zu können. Festgelegt sind auch Massnahmen zur Nachweisbarkeit der zweckentsprechenden Mittelverwendung und ein klares Verfahren für die Meldung von Verstössen gegen den Verhaltenskodex. Zu diesem Zweck gibt es verbindliche Bestimmungen zur Aufzeichnung, um sicherzustellen, dass alle Aktivitäten und Transaktionen genau dokumentiert werden. Das interne Kontrollsystem (IKS) von Mission 21 und die damit verbundenen prozessbezogenen Überwachungsmechanismen werden in regelmässigen Abständen überprüft.

#### **5. Sexuelle Belästigung, Missbrauch und Ausbeutung**

Sexuelle Belästigung, Missbrauch und Ausbeutung sind oft das Ergebnis von Machtungleichgewichten, die mit sozialen und geschlechtsspezifischen Ungleichheiten einhergehen. Mission 21 ist sich bewusst, dass bestimmte Personengruppen besonders verletzlich sind – darunter Frauen, Kinder und Menschen mit Behinderungen – und dass auch die sexuelle Orientierung zu Verwundbarkeit führen kann. Um alle Beteiligten in jeder Situation zu schützen, halten sich alle Mitarbeitenden an verbindliche Verhaltensstandards, die sie dazu verpflichten:

- 5.1 Zu verstehen, was Belästigung ist; die frühen Anzeichen von (sexueller, geschlechtsspezifischer und rassistischer) Belästigung zu erkennen; und rasch Massnahmen zu ergreifen, um ein solches Verhalten zu verhindern und das Problem zu lösen.
- 5.2 Niemals einen Belästigungsversuch zu begehen, weil solche Handlungen physischen, sexuellen, psychischen und/oder emotionalen Schaden oder Leid bei Personen verursachen.
- 5.3 Alle Personen, die von Einschüchterung oder Belästigung betroffen sind, zur Entwicklung von Strategien zu befähigen, die solche Verhaltensweisen ver-

ringern und unterbinden; sowie auch die erforderlichen Disziplinarmaßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die nachweislich eine Belästigung begangen haben.

- 5.4 Niemals Geld, Arbeit, Güter oder Dienstleistungen im Austausch gegen Sex, einschliesslich sexueller Gefälligkeiten, zur Verfügung zu stellen und sich niemals an anderen Formen erniedrigenden oder ausbeuterischen Verhaltens zu beteiligen; niemals sexuelle Dienstleistungen als Gegenleistung für Hilfe, die der betroffenen Person oder Personengruppe von Rechts wegen zusteht, in Anspruch zu nehmen.
- 5.5 Niemals eine Position zu missbrauchen, indem Entwicklungs- oder humanitäre Hilfe zurückgehalten oder eine Vorzugsbehandlung gewährt wird, um sexuelle Gefälligkeiten, Geschenke, Zahlungen oder Vorteile zu erwirken.
- 5.6 Niemals sexuelle Beziehungen mit Angehörigen von krisengeschädigten Bevölkerungsgruppen einzugehen, da diese Personen sehr verletzlich sind und solche Beziehungen auf einer inhärent ungleichen Machtdynamik beruhen, sodass sie die Glaubwürdigkeit und Integrität der Hilfsarbeit untergraben.
- 5.7 Niemals im Zusammenhang mit Entwicklungsarbeit sowie humanitärer und anwaltschaftlicher Arbeit die Verwundbarkeit einer Zielgruppe auszunutzen, insbesondere von Frauen, Kindern und Menschen mit Behinderungen; ebenso dies niemals auf der Grundlage der sexuellen Orientierung zu tun, und niemals zuzulassen, dass eine oder mehrere Personen in eine kompromittierende Situation gebracht werden.
- 5.8 Sich niemals an sexuellen Aktivitäten mit einem Kind oder mit Kindern unter 18 Jahren zu beteiligen, ungeachtet des lokalen Schutzalters. Ein irrtümlicher Glaube an das Alter eines Kindes ist keine Rechtfertigung.
- 5.9 Niemals irgendeine Form von Kinderpornographie zu konsumieren, zu kaufen, zu verkaufen, zu besitzen oder zu verbreiten.

## **6. Schutz und Sicherheit von Kindern**

Mission 21 bekräftigt, dass alle Kinder zu jeder Zeit ein Recht auf Sicherheit haben, und dass alle das gleiche Recht auf Schutz vor allen Formen von Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch haben. Alle Formen der Ausbeutung sind ein Affront gegen die Menschenwürde der Kinder. Die folgenden Regeln gelten für alle Mitarbeitenden:

- 6.1 Handlungen, die ein Kind der Gefahr des Missbrauchs aussetzen könnten sind zu unterlassen. So ist immer sorgfältig zu prüfen ob sich aus den durchgeführten Aktivitäten potenzielle Risiken für Kinder ergeben. Diese sind zu bewerten und zu reduzieren. Zu den Verhaltensweisen und Handlungen, die verboten sind, gehören unter anderem: die Verwendung unangemessener Sprache oder unangemessenen Verhaltens im Umgang mit einem Kind oder mit Kindern; das Schikanieren und Belästigen eines Kindes in verbaler oder physischer Form; körperliche Bestrafung. Es ist verboten, ein Kind der Pornographie auszusetzen, ein Kind im Internet mit der Absicht des sexuellen

Missbrauchs zu kontaktieren (Online-Grooming) sowie Online-Menschenhandel zu betreiben. Es ist, wenn immer möglich, zu vermeiden mit einem Kind allein zu sein.

- 6.2 Das Recht der Kinder auf Partizipation ist sicherzustellen. Das Wohl der Kinder hat stets Vorrang. Die Programme sind so zu konzipieren, dass der Schutz der Kinder gewährleistet ist.
- 6.3 Eine offene Kommunikation zwischen allen Kindern, Jugendlichen, Eltern, Mitarbeitenden und Freiwilligen ist zu fördern. Die Beteiligung der Kinder an Entscheidungen, die sie betreffen, ist anzuregen und zu fördern.
- 6.4 Wenn Kinder zu Arbeitszwecken fotografiert oder gefilmt werden, sind die lokalen Traditionen oder Einschränkungen bezüglich der Weiterverwendung von Personenbildern zu berücksichtigen und einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass Fotos oder Filme die Kinder in einer würdigen und respektvollen Weise darstellen.
- 6.5 Es ist die schriftliche oder mündliche Einverständniserklärung der Eltern oder des Vormunds eines Kindes einzuholen, wenn ein Kind in einem Gruppen- oder Einzelporträt fotografiert wird, oder wenn ein Kind Gegenstand umfangreicher Berichterstattung ist und sein Gesicht oder sein Name auf dem Foto oder Filmmaterial visuell identifiziert werden kann. Es ist auch eine allgemeine Erklärung darüber, wie das Foto oder der Film verwendet wird abzugeben sowie zum Umfang der Begleitinformationen zum Foto oder Film, welche eine Identifizierung des Kindes ermöglichen könnten. Auch dafür ist eine Einverständniserklärung einzuholen. Dieselben Regeln gelten auch für das Fotografieren und/oder Filmen von Gruppen von Kindern<sup>4</sup>.
- 6.6 Wenn Bilder von einem Kind oder Kindern elektronisch versendet werden, ist sicher zu stellen, dass die Bilddateien keine Informationen enthalten, die eine Identifizierung ermöglichen.
- 6.7 Die Rechte der Kinder, wie sie in der UN-Kinderrechtskonvention (UNCRC) festgelegt sind, werden respektiert.

## **7. Weitere Regeln für persönliches Verhalten**

Mitarbeitende

- 7.1 ...dürfen keine Waffen oder Munition verwenden oder auf sich tragen, die Verletzungen, Schäden oder Zerstörung verursachen könnten.

---

<sup>4</sup> ANMERKUNG: Wenn eine Einverständniserklärung nicht eingeholt werden kann, dürfen keine Angaben gemacht werden, die eine Identifizierung ermöglichen. Wenn Fotos/Filme, auf/in denen auch Kinder zu sehen sind, spontan oder unerwartet aufgenommen werden oder wenn eine Einverständniserklärung nicht eingeholt werden kann (z.B. Fotos/Filmaufnahmen von Personen, die in Notfällen fliehen, oder Personen, die aus der Ferne aufgenommen werden), dürfen Kinder anhand der Informationen, die den Fotos/Filmaufnahmen beiliegen, nicht identifizierbar sein.

- 7.2 ...müssen die IT-Technologie für berufliche Zwecke nutzen – in Übereinstimmung mit dem Datenschutzreglement von Mission 21.<sup>5</sup>
- 7.3 ...müssen die Verfahren und Systeme von Mission 21 zum Schutz und zur Sicherung aller persönlichen Daten, die über Gemeinschaften gesammelt werden und diese Gemeinschaften gefährden könnten, befolgen.
- 7.4 ...dürfen niemals Betäubungsmittel konsumieren, kaufen, verkaufen, besitzen oder verteilen.
- 7.5 ...dürfen keine Bars, Restaurants oder andere Orte besuchen, an denen Kinder sexuell exponiert werden.
- 7.6 ...dürfen weder Alkohol trinken noch andere Drogen in einer Weise konsumieren, die ihre Fähigkeit zur Ausübung ihrer Funktion beeinträchtigt oder dem Ansehen von Mission 21 schaden könnte.

## 8. Erklärung zur persönlichen Verpflichtung

- a) Anwendbarkeit: Ich wende den Verhaltenskodex von Mission 21 stets auf mein gesamtes Denken und Handeln an.
- b) Null-Toleranz: Ich bin mir ständig bewusst, dass für alle Verstöße gegen den Verhaltenskodex von Mission 21 eine «Null-Toleranz»-Politik gilt.
- c) Verantwortungsvolles Führen: Ich setze die Grundsätze der Transparenz, Mitbestimmung und Verantwortlichkeit in allen Situationen und jederzeit um.
- d) Rechtsordnung: Ich halte mich bei unklaren Situationen stets an festgelegte Verfahren und Verhaltensregeln.
- e) Ausbildung: Ich erkenne an, dass verantwortungsvolles Handeln Bewusstsein und eine angemessene Ausbildung erfordert.

Dieses Reglement ist in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen beiden Fassungen ist die deutsche Fassung massgebend. Dieses Reglement wird mit den «Richtlinien zum Reglement zum Verhaltenskodex» ergänzt.

Das Reglement zum Verhaltenskodex wurde am 12.06.2020 vom Vorstand genehmigt.

Basel, 12.06.2020



**Johannes Blum-Hasler, Prof. Dr. med.**  
Präsident des Vorstands



**Karl F. Appl, Pfarrer**  
Vizepräsident des Vorstands

---

<sup>5</sup> Weisung betreffend den Gebrauch von Informationstechnologien sowie betreffend Datenschutz und Vertraulichkeit, Mission 21, Oktober 2017.